

Verordnung des Amtes Woldegk zu Ehrungen und Jubiläen (Ehrenordnung) vom 10.05.2021

Auf der Grundlage von §§ 5, 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) wird nach Beschluss des Amtsausschusses Woldegk vom 27.04.2021 folgende Ehrenordnung erlassen:

Präambel

Das Amt Woldegk erlässt zur Ehrung von Mitgliedern der Organe des Amtes Woldegk sowie von Beschäftigten des Amtes Woldegk nachfolgende Ehrenordnung.

§ 1

Ehrungen von Mitgliedern des Amtsausschusses

- (1) Mitglieder des Amtsausschusses erhalten zu runden Geburtstagen ab dem 50. Geburtstag ein Präsent im Wert von 20 €. Dieses wird vom Amtsvorsteher, im Falle seiner Verhinderung bzw. des eigenem Geburtstages von einem seiner Stellvertreter, persönlich überreicht.
- (2) Beim Tod eines Mitglieds des Amtsausschusses beschließt der Amtsausschuss über Art und Form der Ehrung unter Berücksichtigung der persönlichen Wünsche der Angehörigen. Im Woldegker Landboten wird ein Nachruf veröffentlicht.

§ 2

Ehrungen von Beschäftigten der Amtsverwaltung

- (1) Der Amtsvorsteher oder der Leitende Verwaltungsbeamte übermittelt jedem aktiven Beschäftigten die Geburtstagsglückwünsche und überreicht eine Glückwunschkarte sowie ein Präsent im Wert von bis zu 5 €.
- (2) Für 25- und 40-jährige Dienstzeit im öffentlichen Dienst überreicht der Amtsvorsteher oder der Leitende Verwaltungsbeamte eine Ehrenurkunde und einen Blumenstrauß im Wert von 15 €. Die entsprechenden tariflichen und beamtenrechtlichen Regelungen werden hierdurch nicht berührt.
- (3) Beim Tod aktiver Bediensteter legt der Amtsvorsteher unter Berücksichtigung der persönlichen Wünsche der Angehörigen einen Kranz oder ein Gebinde im Wert von 50 € nieder oder nimmt eine entsprechende Würdigung in gleichem Wert vor. Im Woldegker Landboten wird ein Nachruf veröffentlicht.

§ 3

Inkrafttreten

Die Ehrenordnung des Amtes Woldegk tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Woldegk, den 10.05.2021

Ausgefertigt:

Hans-Joachim Conrad

(Dienstsiegel)

Amtsvorsteher

Hinweis

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend vom Satz 1 stets geltend gemacht werden.